

Herr Landratspräsident
Samuel Zingg
Rathaus
8750 Glarus

Bilten, 23.09.2026

Motion Grundsteuer - Korrigenda

Sehr geehrter Herr Landratspräsident

Nachfolgend reiche ich eine Motion gemäss Art. 80 der Landratsverordnung ein.

Ausgangslage:

Mit der Abschaffung des Eigenmietwertes und weitere Entscheide auf nationaler Ebene, wie die Einführung der Individualbesteuerung werden die Steuereinnahmen des Kantons und der Gemeinden dadurch negativ beeinflusst. Im Rahmen der Abstimmung wurde darauf hingewiesen, dass namentlich Bergkantone eigene Regeln einführen können.

Damit die zahlreichen Aufgaben auf diesen Staatsebenen zukünftig nicht durch neue Verschuldung finanziert werden müssen, braucht es eine Kompensation.

Mit der Abschaffung des Eigenmietwertes wird es gemäss der Botschaft des Bundes zu Steuerausfällen bei einem Hypothekarzinsniveau von 1.5% auf insgesamt rund 1.8 Mrd. kommen. Die möglichen Ausfälle im Kanton Glarus wurden bis dato nicht beziffert.

Motion:

Der Regierungsrat soll eine Grundsteuer gemäss dem Modell des Kantons St. Gallen einführen. Dabei soll der Eigentümer, der per 01.01 des jeweiligen Jahres im Grundbuch eingetragen ist, auf den Wert der Liegenschaft- gemäss Schätzung der glarnerSach als neutralen Wert- eine Abgabe an die Steuerbehörde entrichten. Sollte der Regierungsrat zum Schluss kommen, er keine Kompensation vorsehen möchte, sollen die Erträge zu 100% den Gemeinden zu Gute kommen und die Festlegung des Satzes soll den Gemeinden übertragen werden.

Diese Werte sollen tief angesetzt werden und sind im Steuergesetz zu verankern. Gemäss Steuerbuch des Kantons St. Gallen ist ein Wert zwischen 0.2 und 0.8 Promille möglich und der Satz wird durch die Gemeindeorgane festgelegt.

Die Einführung soll an der Landsgemeinde 2028 für die erstmalige Erhebung im 2029 beschlossen werden.

Begründung:

Mit der Schaffung der Grundsteuer steht ein einfaches und bereits bewährtes Instrument zur Verfügung. Sollte eine Besteuerung auf sogenannte „Zweitwohnungen“ erhoben werden wird es sehr aufwändig sein diese klar abzugrenzen und das Veranlagungspotential zu beziffern. Die Diskussionen und die Regelung der sogenannten „Hüttli“ in Glarus Nord können gerne als Referenz genommen werden.

FRIDOLIN STAUB-TREMP
HOLDERNDSTRASSE 8, 8865 BILTEN

Mit der Grundsteuer wird von auswärtigen Grundeigentümern ein Beitrag zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben erhoben, die sonst gänzlich von den ansässigen Steuerzahlern getragen werden. Von den Investitionen in eine intakte Infrastruktur profitieren aber die auswärtigen Grundeigentümer ebenfalls, sei es für die Nutzung von Ferienwohnungen oder bei der Vermietung. Wir schätzen den möglichen Ertrag bei 0.2 Promille des Liegenschaftswertes auf rund 1 % Steuerertrag bei den Gemeinden. Sollte der Regierungsrat zum Schluss kommen, dass es nur geringe Ausfälle aufgrund der Abschaffung des Eigenmietwertes gibt, gäbe diese Grundsteuer den Gemeinden Spielraum für eine Senkung des ordentlichen Steuersatzes, was die Attraktivität des Kantons Glarus als Wohn- und Arbeitsorts positiv beeinflussen würde.

Mit freundlichen Grüßen



LR Fridolin Staub
Glarus Nord

Beilagen:

Positionspapier vom 27. April 2026 KONFERENZ DER GEMEINDEPRÄSIDENTEN/INNEN VON
FERIENORTEN IM BERGGEBIET c/o Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)

Link St. Galler Steuerbuch: https://www.sg.ch/content/dam/sgch/steuern-finanzen/steuern/steuerbuch/art-228-246-stg/237_1.pdf